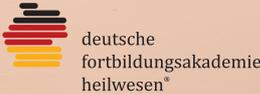


Ärztliches Abrechnungs-Bootcamp



Tipps & Tricks zur Heilmittelverordnung

Referent:
Sabine Finkmann
Beratung im Gesundheitswesen
Abrechnungsspezialistin



deutsche
fortbildungsakademie
heilwesen®

1

Die Heilmittelverordnung



Sabine Finkmann

- Inhaberin - Sabine-Finkmann | Beratung im Gesundheitswesen
- Inhaberin - SaFi Zone Coaching | Mediation | Persönlichkeitsentwicklung
- Betriebswirtin für Management im Gesundheitswesen
- Praxismanagerin | Abrechnungsabteilung der KVWL | MFA

DEUTSCHE FORTBILDUNGS-AKADEMIE HEILWESEN® & SABINE FINKMANN, BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN

2

2

Der neue Heilmittelkatalog zum 01.01.2021

Die Änderungen im Detail

3

Was ist geblieben?

Es gibt weiterhin Diagnoselisten,
die den
langfristigen Versorgungsbedarf
und die
besonderen Versorgungsbedarfe
festlegen.

Diese Verordnungen fallen somit nicht ins Budget.

4

Was ist neu?**Der Verordnungsfall:**

Der Verordnungsfall bezieht sich immer auf den jeweiligen Patienten mit **EINER bestimmten behandlungsbedürftigen Erkrankung und denselben behandelnden Arzt , der dem Patienten Heilmittel aus derselben Diagnosegruppe verordnet.**

Ein Verordnungsfall besteht solange bis die Behandlung abgeschlossen ist.

Vergehen 6 Monate, ohne das derselbe Arzt demselben Patient ein Heilmittel verordnet hat, entsteht ein neuer Verordnungsfall!

Maßgeblich ist das letzte Verordnungsdatum laut Praxissoftware des Arztes.

5

Für jeden Verordnungsfall ist **eine orientierende Behandlungsmenge im Heilmittelkatalog angegeben, mit der das Ziel erreicht werden soll.**

Wird das Ziel hiermit **nicht erreicht können weitere Verordnungen ausgestellt werden**, dies muss nicht auf der Verordnung begründet werden, sondern lediglich in der Patientenakte.

Aber Achtung:

Wie bisher gibt es für jede Verordnung Höchstmengen.

Diese dürfen Ärzte nur in Ausnahmefällen überschreiten – etwa bei einem langfristigen Heilmittelbedarf oder bei einem besonderen Verordnungsbedarf.

Vorteil: der Verordnungsfall ist auf den Arzt bezogen, keine Verordnungen anderer Ärzte müssen berücksichtigt werden!

Die Software kann zukünftig sicher einen neuen Verordnungsfall erkennen.

6

Was ist neu?

Der Verordnungsfall (anstelle des Regelfalls):

Das „alte“ behandlungsfreie Intervall von 12 Wochen muss nun nicht mehr beachtet werden.

Bisher handelte es sich erst nach diesem 12 wöchigen Intervall um einen neuen Regelfall.

Was ist neu?

Besonderheiten:

Es können **bis zu drei** vorrangige Heilmittel gleichzeitig verordnet werden

Während der Laufzeit einer Verordnung können z.B. aktive und passive Maßnahmen getroffen werden.

Bei nicht dringenden Behandlungen kann die 1. Behandlung bis zum 28. Tag nach der Verordnung beginnen.

(vormals nach 14 Tagen)

**Voraussichtlich ab Quartal 02.2021 ☺
können Ärzte
sogenannte Blankoverordnungen ausstellen**

Dann trifft nicht mehr der Arzt, sondern der Heilmitteltherapeut die Auswahl der Heilmittel. Er bestimmt die Therapiefrequenz und die Anzahl der Behandlungen.

**Die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit liegt dann
allerdings nicht mehr beim Arzt,
sondern wird vom Therapeuten übernommen.**

Die Kosten für Blankoverordnungen werden aus dem Budget des Vertragsarztes bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung herausgerechnet!

Bis jetzt noch nicht in Kraft getreten!

9

Für jede Diagnosegruppe gibt es eine orientierende Behandlungsmenge, z.B. 18 Einheiten.

An dieser Menge sollten sich die Ärzte orientieren.

Selbstverständlich kann hiervon abgewichen werden, sowohl nach oben, als auch nach unten.

Hat ein Patient zur gleichen Zeit mehrere Erkrankungen, für die er Heilmittel benötigt, so kann es zeitgleich mehrere Verordnungsfälle geben.

**Ergänzende Heilmittel werden bei der orientierenden Behandlungsmenge
und Höchstmenge je Verordnung nicht berücksichtigt.**

10

Nagelkorrekturspangentherapie ab dem 01.07.2022 in mehr Fällen verordnungsfähig, durch Podologen

Die Indikation für diese neu geschaffene Leistung ist nach dem Text des G-BA-Beschlusses **einzig und allein die Behandlung des Unguis incarnatus (Code gemäß ICD-11-GM: L60.0G)** mithilfe einer **Nagelkorrekturspange in den Stadien 1 bis 3**. Diese Stadien sind folgendermaßen charakterisiert:

- Stadium 1: Der Nagel beginnt seitlich in die Haut einzuwachsen. Die Haut schmerzt und beginnt sich zu entzünden.
- Stadium 2: Am Rand des eingewachsenen Nagels hat sich neues, entzündetes Gewebe (Granulationsgewebe) gebildet. Das Gewebe nässt und eitert.
- Stadium 3: Der betroffene Nagelbereich ist chronisch entzündet und eitert immer mal wieder. Das Granulationsgewebe wächst bereits über den Nagel.

Das Ziel der Therapie ist dabei u. a. eine Entlastung des Weichteilgewebes, eine Rückführung zu einer natürlichen Nagelform sowie – bei den Stadien 2 und 3 – die Verhinderung einer Zunahme der Hautverletzungen und außerdem die Vermeidung oder Linderung einer Chronifizierung.

Nagelkorrekturspangentherapie ab dem 01.07.2022 in mehr Fällen verordnungsfähig, durch Podologen

Kontraindikationen sind:

- Tumore im Bereich des betroffenen Nagels und seiner Umgebung
- Abszedierungen und Nekrosen im Bereich des betroffenen Nagels und seiner Umgebung
- Onycholyse

Diese Auflistung ist allerdings **nicht abschließend**.

So kann z. B. auch eine deutliche periphere Neuropathie eine Kontraindikation im Einzelfall darstellen.

Nagelkorrekturspangentherapie ab dem 01.07.2022 in mehr Fällen verordnungsfähig, durch Podologen

Zwingende Voraussetzung für eine Verordnung ist ebenfalls **die Möglichkeit, die Spange überhaupt fixieren zu können.**

Auch hier sind im Beschluss des G-BA einige Situationen beispielhaft aufgeführt, die **dem entgegenstehen:**

Ausgeprägte Nageldeformierungen

Fortgeschrittene Onychomykose

Wachstumsstillstand des Nagels

13

Nagelkorrekturspangentherapie ab dem 01.07.2022 in mehr Fällen verordnungsfähig, durch Podologen

Für die Verordnung sind im Abschnitt II des Heilmittelkatalogs unter dem zweiten Punkt zwei Diagnosegruppen aufgeführt, die lediglich durch das Ausmaß der zugrunde liegenden Schädigung und die verordnungsfähige Höchstmenge unterschieden werden:

Diagnosegruppe UI 1 – Unguis incarnatus Stadium 1 (L60.0)

Diagnosegruppe UI 2 – Unguis incarnatus Stadium 2 oder 3 (L60.0)

Die **verordnungsfähige Höchstmenge** liegt für die Diagnosegruppe UI 1 bei acht und für die Diagnosegruppe UI 2 bei **vier Sitzungen pro Verordnung.**

Die orientierende Behandlungsmenge liegt bei beiden Indikationen **bei jeweils bis zu acht Einheiten.**

Eine Frequenzempfehlung wird nicht vorgegeben, sie sollte nach Bedarf entschieden werden.

14

Die Heilmittelverordnung

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse über die geprüften und anerkannten Präventionsangebote und die Fördervoraussetzungen.

Hinweise des behandelnden Arztes (z.B. Kontraindikationen, Konkretisierung zur Präventionsempfehlung)

Empfehlung 36
zur verhaltensbezogenen Primärprävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V

Bewegungsgewohnheiten

Ernährung

Stressmanagement

Suchtmittelkonsum

Sonstiges

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes
Muster 36 (7.2017)

DEUTSCHE FORTBILDUNGS-AKADEMIE HEILWESEN® & SABINE FINKMANN, BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN

15

15

Die Heilmittelverordnung



TIPP

DEN NEUEN HEILMITTELKATALOG GIBT ES AUCH IN DER APP „KBV2GO!“

In der App KBV2GO! ist der komplette Heilmittelkatalog enthalten und jederzeit mobil abrufbar. Einfach die App herunterladen und den Heilmittelkatalog öffnen. Er bietet auch eine komfortable Suchfunktion.
www.kbv.de > Mediathek > Apps & Tools

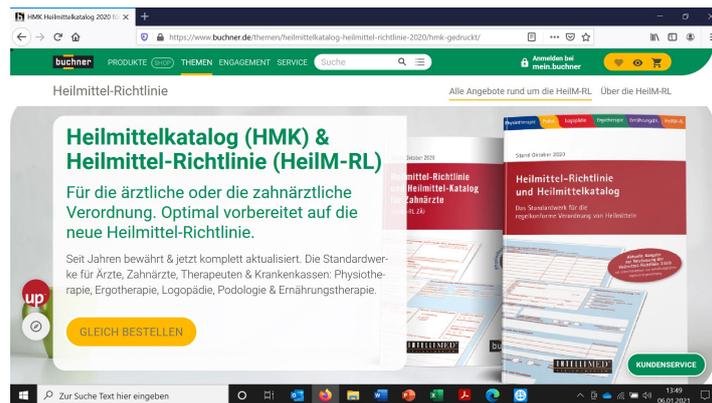
https://www.kbv.de/media/sp/Heilmittel_Richtlinie_Katalog_Diagnoselisten.pdf abgerufen am 28.12.2020

DEUTSCHE FORTBILDUNGS-AKADEMIE HEILWESEN® & SABINE FINKMANN, BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN

16

16

<https://www.buchner.de/themen/heilmittelkatalog-heilmittel-richtlinie-2020/hmk-gedruckt/>



Diagnoselisten für Heilmittel werden zum 1. Januar 2023 angepasst

Die Diagnoseliste für den langfristigen Heilmittelbedarf wird zum 1. Januar um mehrere Indikationen erweitert.

Auch die Liste der besonderen Verordnungsbedarfe wird ergänzt, beispielsweise um Erkrankungen im Zusammenhang mit der außerklinischen Intensivpflege.

Neue Diagnosen auf der Liste zum langfristigen Heilmittelbedarf

Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie**Polyneuropathien und sonstige Krankheiten des peripheren Nervensystems**

- **G60.0 Hereditäre sensomotorische Neuropathie**
 Physiotherapie: WS/EX/PN
 Ergotherapie: SB2/EN3
 Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie: SP3
- **G60.8 Sonstige hereditäre und idiopathische Neuropathien**
 Physiotherapie: EX/CS/PN/SO4
 Ergotherapie: SB1/SB2/EN3
- **Krankheiten im Bereich der neuromuskulären Synapse und des Muskels**
- **G70.2 Angeborene oder entwicklungsbedingte Myasthenie**
 Physiotherapie: PN/AT
 Ergotherapie: EN3/SB3
 Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie: SC/SP6

Neue Diagnosen auf der Liste zum langfristigen Heilmittelbedarf

Polyneuropathien und sonstige Krankheiten des peripheren Nervensystems

- **G71.1 Myotone Syndrome**
 Physiotherapie: PN/AT
 Ergotherapie: EN3/SB3
 Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie: SC/SP6
- **G71.2 Angeborene Myopathien**
 Physiotherapie: WS/EX/PN/AT
 Ergotherapie: EN3/SB3
 Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie: SC/SP6
- **G71.3 Mitochondriale Myopathie, anderenorts nicht klassifiziert**
 Physiotherapie: ZN/PN
 Ergotherapie: EN1/EN3/SB3
 Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie: SC/SP6
- **G73.6* Myopathie bei Stoffwechselkrankheiten**
 Physiotherapie: PN
 Ergotherapie: EN3/SB3
 Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie: SC/SP6

Verlust von oberen und unteren Extremitäten

- **Z89.3 Beidseitiger (teilweiser) Verlust der oberen Extremitäten**
- **Z89.7 Beidseitiger (teilweiser) Verlust der unteren Extremitäten**
- **Z89.8 Verlust von oberen und unteren Extremitäten [jede Höhe]**
 Physiotherapie: EX/WS/CS/LY
 Ergotherapie: SB2
- **Chromosomenanomalien**
- **Q93.3 Deletion des kurzen Armes des Chromosoms 4 (Wolf-Hirschhorn-Syndrom)**
 Physiotherapie: EX/WS
 Ergotherapie: SB1/SB2
 Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie: SP1
- **Q93.5 Sonstige Deletion eines Chromosomenteils (Angelman-Syndrom)**
 Physiotherapie: ZN/WS
 Ergotherapie: EN1/SB1/SB2/PS1
 Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie: SP1

Ergänzungen auf der Liste der besonderen Verordnungsbedarfe

Extremitätenverlust

- **Z89.1 Einseitiger Verlust der Hand und des Handgelenkes**
- **Z89.2 Einseitiger Verlust der oberen Extremität (oberhalb des Handgelenkes)**
- **Z89.5 Einseitiger Verlust der unteren Extremität unterhalb oder bis zum Knie**
- **›Z89.6 Einseitiger Verlust der unteren Extremität (oberhalb des Knies)**
 Physiotherapie: EX/WS/CS/LY
 Ergotherapie: SB2
 Hinweis/Spezifikation: längstens 12 Monate nach Akutereignis

Ergänzungen auf der Liste der besonderen Verordnungsbedarfe

Erkrankungen im Zusammenhang mit Außerklinischer Intensivpflege

- **Z99.0 Abhängigkeit (langzeitig) vom Aspirator i.V.m. Z43.0 Versorgung eines Tracheostomas**

- **Z99.1 Abhängigkeit (langzeitig) vom Respirator**
 Physiotherapie: EX/ZN/PN/AT/LY
 Ergotherapie: EN1/EN2/EN3/SB1/SB2
 Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie: SC/ST1
 Hinweis/Spezifikation: Unter Einbindung der Ärztinnen und Ärzte, die die medizinische Behandlung der außerklinischen Intensivpflege koordinieren

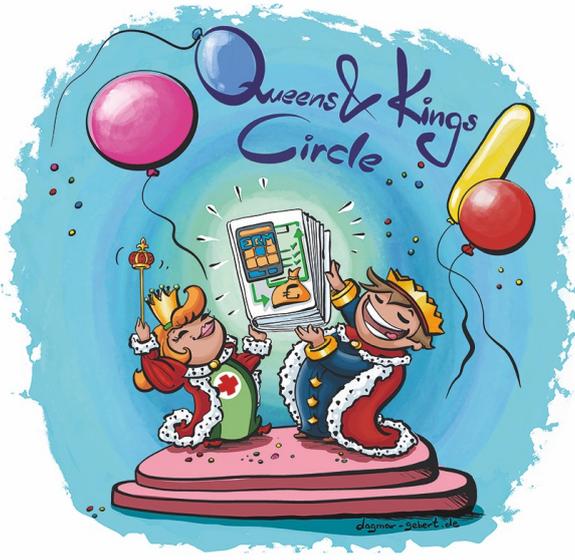
Im Gegenzug fallen Extremitätenverluste kleinerer Gliedmaßen – hier die Codes Z89.0 (Finger), Z89.4 (Teil-Fuß/Knöchel) und Z89.9 (nicht näher bezeichnet) – ab Januar 2023 nicht mehr unter die besonderen Verordnungsbedarfe.

Die ambulanten Kodierrichtlinien

Ihr Abrechnungszirkel ab Juli 2022 – eine Plattform für:

- Austausch
- Vernetzen
- Lernen
- Aktuelle Abrechnungs-Änderungen
- Einbringen eigener Themen
- Besprechen von Schwierigkeiten

Auch zu anderen Themen:
Wie z.B. HZV, EBM, GOÄ, Persönlichkeitsentwicklung, Praxismanagement



Teilnahme?
scannen Sie den folgenden QR Code

Ihr Einsatz?
20 €



25

25

Tipps & Tricks zur Heilmittelverordnung



DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT





26

26